



**Ausbildungsordnung des
Landesverbandes Psychosoziale
Notfallversorgung (PSNV) Sachsen e.V.**

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Ausbildungsumfang und Struktur.....	4
§ 2 Nachweis der theoretischen Ausbildung	4
§ 3 Nachweis der praktischen Ausbildung.....	4
§ 4 Ausbildungsabschluss und Zertifizierung	5
§ 5 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen.....	5
§ 6 Teilnahmevoraussetzungen	5
§ 7 Anforderungen an Referentinnen und Referenten	5
§ 8 Inhalte und Lehrmaterial	6
§ 9 Vertraulichkeit und Schweigepflicht.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Im Rahmen der Ausbildung zur Mitarbeit im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen werden Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Begleitung von Personen in akuten Krisensituationen oder nach traumatischen Ereignissen entwickelt bzw. erlernt.

Kennzeichnend für die Ausbildung ist die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Einsatzalltag. Dabei sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz & Katastrophenhilfe und die gemeinsamen Qualitätsstandards der Hilfsorganisationen und Kirchen auf Bundesebene grundlegend.

Die Ausbildung erfolgt in strukturierter Form und wird vorrangig an bedarfsorientiert ausgewählten Ausbildungsorten durchgeführt. Digitale Angebote können Präsenzveranstaltungen unterstützen.

Die Ausbildung erfolgt unter Anleitung qualifizierter Referentinnen und Referenten bzw. Mentorinnen und Mentoren in theoretischer Unterweisung und praktischer Tätigkeit.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung stellt der Landesverband PSNV Sachsen e.V. darüber ein Zertifikat aus, das Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Team der PSNV des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V. ist und dazu berechtigt, die Bezeichnung "KriseninterventionsberaterIn / NotfallseelsorgerIn" zu führen.

Im nachstehenden Text wird die Bezeichnung „Kriseninterventionsberater / Notfallseelsorger“ einheitlich und neutral für Kriseninterventionsberaterinnen / Notfallseelsorgerinnen und Kriseninterventionsberater / Notfallseelsorger verwendet.

§ 1 Ausbildungsumfang und Struktur

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- (2) Die theoretische Ausbildung wird vom Landesverband PSNV Sachsen e.V. verantwortet. Sie erfolgt modular in festen Kursgruppen und umfasst 80 Unterrichtseinheiten á 45 Min.
- (3) Die Ausbildungszeiten verlängern sich, wenn Ausbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.
- (4) Die praktische Ausbildung umfasst die Hospitation im Rettungsdienst mit einem Umfang von 24 Stunden sowie die Teilnahme an mindestens 3 Hospitationseinsätzen unter Begleitung eines erfahrenen Mitglieds in einem PSNV-Team.
- (5) Die praktische Ausbildung wird von dem jeweiligen PSNV-Team vor Ort durchgeführt und verantwortet.

§ 2 Nachweis der theoretischen Ausbildung

- (1) Die Kursleitung dokumentiert den Ausbildungsverlauf, erstellt eine Teilnahmebestätigung und eine Einschätzung der persönlichen Eignung für die Mitarbeit in der Psychosozialen Akuthilfe.
- (2) Es besteht Anwesenheitspflicht. Es werden im Ausnahmefall Fehlzeiten von bis zu 8 UE gestattet. In diesem Fall behält sich die Kursleitung vor, die eigenständige Nachholung der verpassten Inhalte mittels Vortrags oder Einzelgesprächs abzufragen.
- (3) Betragen die Fehlzeiten mehr als 8 UE, sind die verpassten Kursteile vollständig in einem anderen Kurs nachzuholen, der vom Landesverband angeboten wird. Dabei kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

§ 3 Nachweis der praktischen Ausbildung

- (1) Die Durchführung der praktischen Ausbildung / Hospitation sowie die Teilnahme an der Supervision in den Teams vor Ort erfolgt in der Regel erst nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung.
- (2) Die Hospitationseinsätze sind mittels Einsatzprotokollen zu dokumentieren.
- (3) Die intensive Auseinandersetzung mit den vereinsinternen Strukturen und Abläufen regional, ist durch die Hospitanten im Team vor Ort zu leisten.
- (4) Der Landesverband PSNV Sachsen e.V. unterstützt bei der Suche nach geeigneten Hospitationsorten.

§ 4 Ausbildungsabschluss und Zertifizierung

- (1) Die Nachweise über die theoretische und praktische Ausbildung sind mit einem Votum der Teamleitung eines PSNV-Teams beim Landesverband PSNV Sachsen e.V. einzureichen.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes erstellt auf dieser Grundlage und der Beurteilung durch die Kursleitung der theoretischen Ausbildung ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zur Mitarbeit im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen.

§ 5 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

- (1) Eine von dieser Ausbildungsordnung abweichende Ausbildung kann vollständig oder teilweise durch den Landesverband PSNV Sachsen e.V. anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist.
- (2) Die Gleichwertigkeit gilt als gegeben, wenn die Grundsätze dieser Ausbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung setzt die Befürwortung durch die Leitung eines PSNV-Teams voraus.
- (2) Die Ausbildungskosten in Höhe von 250 € sind bis 2 Wochen vor Ausbildungsbeginn auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesverband PSNV Sachsen e.V.
Sparkasse Dresden
I-BAN: DE71 8505 0300 0221 2205 18
BIC: OSDDDE81XXX

- (3) Auf Wunsch stellt der Landesverband PSNV Sachsen e.V. eine Rechnung aus.

§ 7 Anforderungen an Referentinnen und Referenten

- (1) Die Wissensvermittlung der theoretischen Kursinhalte erfolgt durch Referentinnen und Referenten, die nachweislich einschlägige Erfahrungen in den unterrichteten Themengebieten erlangt haben oder auf dem jeweiligen Themengebiet Gebiet über einen Hochschulabschluss verfügen.
- (2) für die Tätigkeit als Referentin bzw. Referent gelten folgende Voraussetzungen:
 - mindestens 2-jährige Mitgliedschaft in einem PSNV Team, davon mindestens ein Jahr im aktiven Einsatzdienst sowie Einsatzerfahrungen im Umfang von mindestens 20 Einsätzen
 - oder
 - mehrjährige Berufserfahrung in den unterrichteten Themengebieten

(2) Es ist den Referentinnen und Referenten frei gestellt, auf Erfüllungsgehilfen bei der Unterrichtung der Kursinhalte zurückzugreifen.

§ 8 Inhalte und Lehrmaterial

(1) Die Kursleitung behält sich vor, Inhalte und Themen zu ändern, sofern dies der Gewährleistung der Durchführung und dem Erhalt des Qualitätsstandards dient.

(2) Lehrmaterialien, die den Teilnehmenden im Rahmen der Ausbildung in Form digitaler oder Printmedien zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder vervielfältigt noch veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden, sofern dies nicht dem Selbststudium dient.

(3) Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe oder anderweitige Verwendung der Kursmaterialien kann schriftlich und begründet beim Vorstand des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V. gestellt werden.

§ 9 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle direkt oder indirekt im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis genommenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Dies betrifft insbesondere alle Informationen, die den Teilnehmenden in Form von Einsatzbeispielen, Erfahrungen oder Hintergrundinformationen durch Referentinnen und Referenten oder Teilnehmende offenbart werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Vorstand Landesverband PSNV Sachsen e.V.

Unterschrift: _____